

Az. 43.2-1711-I-2024-43

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;

Antrag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch auf Änderung des Betriebs der Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch, Glas, Boden und Steine sowie Baustoffe auf Gipsbasis zu einem Langzeitlager

B e k a n n t g a b e

i. S. v. § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nrn. 199, 199/1, 199/2 der Gmkg. Dettendorf vorhandenen Anlage zum Umschlag-, Lagerung- und Aufbereitung für Bauschutt, Straßenaufbruch, Glas, Boden und Steine von einer bisher zeitweiligen Lagerung zu einem Langzeitlager vor. Der genehmigte Umfang der Abfalllagerung (Gesamtmenge 6.700 t, Umschlag 250 t/d) und die Abfallarten werden dabei nicht verändert. Bauliche Veränderungen sind mit der Maßnahme nicht verbunden.

Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann bzw. solche nicht zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Bei der von der Maßnahme betroffenen Flächen handelt es sich um eine bereits für die Anlage genutzte Fläche. Auf den umliegenden Flächen befindet sich die EVA Dettendorf. Außerhalb der Anlage liegen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Gärtnerei.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Ortschaft Dettendorf ca. 600 m südlich der Anlage. Im Süden verläuft die Kreisstraße NEA 15.

Der betroffene Standort selbst weist keine Qualitätskriterien nach Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG auf.

Ebenso liegt er in keinem der Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 – 2.3.11 UVPG.

Im Umkreis befinden sich folgende Gebiete:

Ca. 2,5 km nördlich liegt das Vogelschutzgebiet Aischgrund (6331-471).

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Ca. 2 km nordwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Aischauen (LSG-00502.02). Im Umkreis von 1 km befinden sich Biotop (Hecken am Ortsrand von Obersachsen, Hecken und Feldgehölze um Dettendorf und Nasswiesenreste in der Umgebung von Altenbuch). Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen deshalb gegen das Vorhaben keine Bedenken. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht für erforderlich gehalten.

Es sind durch das Vorhaben keine umwelterheblichen Stoffeinträge in Boden oder Gewässer zu erwarten.

Mit erhöhten Lärm- und Luftschadstoffemissionen ist im Vergleich zum bisherigen Betrieb nicht zu rechnen.

Es erfolgt kein Umgang mit explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs- oder erbgutverändernden Stoffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungs-, Trinkwasserschutzgebiete und außerhalb des 60-m-Bereiches eines genehmigungsbedürftigen Gewässers.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie Bodendenkmäler oder in der Umgebung befindliche Denkmäler (Befunde im Bereich des ehemaligen Schlosses in Dettendorf) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 28.02.2025
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

Geßler
Regierungsrat

Veröffentlichung im UVP-Portal nach Unterzeichnung